

An:

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern

Holzikofenweg 36

3003 Bern

Kopie an:

BLS AG – Geschäftsleitung / Rechtsdienst

Genfergasse 11

3001 Bern

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern (AÖV)

Reiterstrasse 11

3011 Bern

Bundesamt für Verkehr (BAV)

Mühlestrasse 6

3063 Ittigen

Regierungsrat des Kantons Bern

Regierungsstatthalteramt / Staatskanzlei

Postgasse 68

3011 Bern

SBB AG – Infrastruktur / Immobilien

Wylersstrasse 123

3000 Bern 65

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die faktische Abschaffung der Bargeldzahlung und des Ticketkaufs im Fahrzeug bei der BLS

Beschwerdeführer:

Richard Koller

[REDACTED]
[REDACTED]

im Namen des Vereins «schweiz-macher»

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die faktische Abschaffung der Bargeldzahlung und des Ticketkaufs im Fahrzeug bei der BLS

1. Gegenstand der Beschwerde

Diese Beschwerde richtet sich gegen die durch die BLS AG eingeleitete und teilweise bereits umgesetzte **faktische Abschaffung der Möglichkeit, Fahrausweise mit Bargeld zu erwerben**. Betroffen sind insbesondere folgende Massnahmen:

- **Abbau von Billettautomaten mit Bargeldfunktion** an BLS-Bahnhöfen und Haltestellen,
- **Ersatz durch Automaten, die ausschliesslich Kartenzahlung akzeptieren,**
- **vollständige Abschaffung des Ticketverkaufs im Zug**, wodurch eine alternative Erwerbsmöglichkeit entfällt,
- **gezielte Verlagerung des Ticketverkaufs auf digitale Kanäle** wie Apps oder kartenbasierte Systeme,
- **die öffentlich kommunizierte Strategie**, die gesamte Ticketinfrastruktur in Zukunft vollständig **bargeldlos** auszugestalten.

Diese Schritte führen dazu, dass die Bevölkerung – insbesondere vulnerablere Personengruppen – an immer mehr Orten **keine legale Möglichkeit mehr hat**, ein Ticket mittels gesetzlichem Zahlungsmittel zu erwerben.

Der diskriminierungsfreie Zugang zum öffentlichen Verkehr ist nicht nur ein verfassungsrechtliches Gebot, sondern auch ein grundlegendes demokratisches Prinzip der gesellschaftlichen Teilhabe.

Der ÖV erfüllt eine zentrale Funktion für die Mobilität, Integration und Selbstbestimmung in einer Demokratie. Eine Entwicklung, welche den Zugang faktisch von digitalen Geräten oder privaten Bankprodukten abhängig macht, gefährdet diese Teilhabe und widerspricht dem öffentlichen Charakter des Verkehrssystems.

Die BLS ist ein staatlich beherrschtes Bahnunternehmen. Ihre Bahnhöfe, Perrons und Zugangsbereiche stehen überwiegend auf öffentlichem Grund. Damit ist die BLS **uneingeschränkt grundrechtsgebunden**. Es besteht eine staatliche Pflicht, sicherzustellen, dass an jedem Zugangspunkt zum öffentlichen Verkehr eine **barrierefreie, diskriminierungsfreie und zumutbare Möglichkeit** besteht, ein Ticket mit Bargeld zu kaufen (Art. 8, 35, 36 BV; Art. 2 WZG).

Diese verfassungsrechtlichen Mindeststandards werden heute nicht mehr erfüllt. Die bundesrechtlich zulässige Nutzung gesetzlicher Zahlungsmittel wird faktisch unterbunden, und der

Zugang zur staatlichen Grundversorgungsleistung „öffentlicher Verkehr“ wird für eine Vielzahl von Personen unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht.

2. Beschwerdelegitimation

Der Verein «schweiz-macher» setzt sich für den Schutz des Bargelds, die Sicherung staatlicher Grundversorgungsleistungen sowie die Wahrung zentraler Freiheits- und Teilhaberechte ein. Er engagiert sich insbesondere dort, wo die Nutzung gesetzlicher Zahlungsmittel faktisch eingeschränkt oder verunmöglicht wird und dadurch verfassungsmässige Rechte verletzt werden.

Ich, Richard Koller, handle in dieser Sache als:

- **Delegierter des Vereins**, der die Interessen zahlreicher Mitglieder und Unterstützer vertritt,
- **direkt betroffener Bürger**, der durch die Abschaffung der Bargeldzahlung in der eigenen Mobilitätsfreiheit beeinträchtigt wird,
- **Vertreter einer Vielzahl von Personen**, die durch die bargeldlose Ausgestaltung der Ticketinfrastruktur der BLS diskriminiert oder faktisch vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossen werden.

Beim öffentlichen Verkehr handelt es sich gemäss Art. 87 BV um eine **staatliche Grundversorgungsleistung**, welche für die Teilnahme am gesellschaftlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Leben essenziell ist. Der diskriminierungsfreie Zugang zu dieser Grundversorgung liegt daher sowohl im **unmittelbaren persönlichen Interesse** des Beschwerdeführers als auch im **überwiegenden öffentlichen Interesse**.

Diese Voraussetzungen begründen die Beschwerdelegitimation eindeutig.

3. Spezifische Besonderheiten der BLS

Die BLS weist im Vergleich zu reinen Bus- oder Tramunternehmen mehrere besondere Eigenschaften auf, welche die staatliche Verantwortung, die Grundrechtsbindung sowie die verfassungsrechtliche Tragweite ihrer Bargeldpolitik zusätzlich verstärken.

3.1. Staatliche Beherrschung und Eigentumsstruktur

Die BLS AG befindet sich zu rund 55 % im Eigentum des Kantons Bern sowie zu weiteren bedeutenden Anteilen im Besitz anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen. Sie ist damit **faktisch ein staatliches Unternehmen**, das eine bundesrechtlich geregelte Grundversorgungsleistung erfüllt und **vollständig an die Grundrechte gebunden** ist (Art. 35 BV).

Als Mehrheitsaktionär trägt der Kanton Bern eine **besonders ausgeprägte Aufsichts-, Gewährleistungs- und Schutzpflicht**. Er muss sicherstellen, dass die BLS den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an diskriminierungsfreie, barrierefreie und gesetzeskonforme Ticketzugänge jederzeit entspricht.

3.2. Fehlen einer Ticketkaufmöglichkeit im Zug

Im Gegensatz zu vielen Busbetrieben bietet die BLS **im Fahrzeug keinerlei Möglichkeit**, ein Ticket zu erwerben.

Damit besteht für Reisende **kein Ausweichkanal**:

- Ist an einem Bahnhof oder an einer Haltestelle kein Bargeldautomat mehr vorhanden,
- oder akzeptiert der vorhandene Automat lediglich Karten,

dann ist der **Ticketkauf objektiv unmöglich**, obwohl der Reisende alles Zumutbare unternimmt.

Dies führt zu Situationen, in denen Bürgerinnen und Bürger **zwingend in die Bussenpflicht gedrängt werden**, obwohl sie rechtlich korrekt handeln wollen. Ein solches System widerspricht grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien (Art. 5, Art. 9 und Art. 36 BV).

3.3. Kantonsübergreifende Tätigkeit der BLS

Die BLS betreibt Linien in mehreren Kantonen, darunter Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Land und das Wallis. Dadurch entstehen **kantonsübergreifende Diskriminierungslagen** und Ungleichbehandlungen, wenn Bargeldmöglichkeiten reduziert oder abgeschafft werden.

Ungeachtet dessen bleibt der Kanton Bern aufgrund seiner **Mehrheitseigentümerschaft** der primäre staatliche Garant dafür, dass die BLS überall verfassungskonforme, diskriminierungsfreie Ticketzugänge bereitstellt – auch in jenen Kantonen, in denen die BLS operativ tätig ist, jedoch ohne direkte Eigentümerverantwortung.

Der Staat trägt insbesondere gegenüber vulnerablen Bevölkerungsgruppen eine erhöhte Verantwortung. Dazu gehören ältere Menschen, Personen in prekären Situationen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche sowie Personen ohne Zugang zu digitalen Zahlssystemen.

Als Träger einer öffentlichen Aufgabe darf der Staat keine Strukturen schaffen – oder zulassen –, welche gerade jene Personen ausschliessen, die den Schutz des Gemeinwesens am stärksten benötigen.

Diese Verantwortung ergibt sich aus:

- der bundesrechtlichen Grundversorgungsaufgabe (Art. 82 BV),
- der Grundrechtsbindung öffentlich beherrschter Unternehmen (Art. 35 BV),
- und der kantonalen Aufsichtsfunktion.

3.4. Öffentliche Ankündigung der vollständigen „bargeldlosen Zukunft“

Die BLS hat öffentlich kommuniziert, dass sie langfristig **vollständig bargeldlose Verkaufsstellen** einführen möchte.

Eine solche strategische Ausrichtung stellt einen **grundrechtsrelevanten Systementscheid** dar:

- Sie schafft nicht bloss technische Änderungen,
- sondern einen **institutionalisierten Ausschluss** all jener Personen, die auf Bargeld angewiesen sind.

Damit liegt nicht nur eine bereits laufende, sondern auch eine **präventive Verfassungsverletzung** vor, die behördlich zu unterbinden ist, *bevor* vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Die Behörden dürfen keinen Zustand zulassen, der absehbar dazu führt, dass ein staatliches Unternehmen ein **gesetzliches Zahlungsmittel** (Art. 2 WZG) praktisch vollständig ausschliesst.

Die einzelnen Massnahmen der BLS – vom Abbau barfähiger Automaten bis zur Verlagerung aller Vertriebskanäle auf digitale Systeme – sind nicht zufällig oder technisch bedingt, sondern Bestandteil einer erkennbar strategischen Ausrichtung.

Damit schafft die BLS **vorsätzlich eine Infrastruktur**, welche bestimmte Bevölkerungsgruppen systematisch benachteiligt und faktisch ausschliesst.

Dies stellt nicht nur eine Diskriminierung, sondern eine bewusst herbeigeführte strukturelle Grundrechtsverletzung dar.

4. Rechtliche Begründung

Die folgenden Ausführungen zeigen auf, dass die von der BLS eingeleiteten und geplanten Massnahmen zur Abschaffung der Bargeldzahlung in mehrfacher Hinsicht gegen die Bundesverfassung, gegen Bundesrecht sowie gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien verstossen. Die Verstösse sind systematischer Natur und betreffen sowohl den Zugang zur Grundversorgung als auch die Gleichbehandlung, den Schutz besonders vulnerabler Gruppen und die Wahrung gesetzlicher Zahlungsmittel.

4.1 Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV – Diskriminierungsverbot

Die Bargeldabschaffung der BLS verletzt sowohl **Art. 8 Abs. 1 BV (Rechtsgleichheit)** als auch **Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot)**.

Art. 8 Abs. 1 BV verlangt eine gleiche Behandlung aller Personen in vergleichbaren Situationen. Diese Gleichheit ist bereits dann verletzt, wenn staatliche Strukturen einer bestimmten Personengruppe den Zugang zu einer Grundversorgungsleistung faktisch erschweren oder verunmöglichen.

Die Massnahmen der BLS führen nicht nur zu einer mittelbaren Diskriminierung, sondern stellen einen **faktischen Grundrechtseingriff** dar.

Ein solcher Eingriff liegt vor, wenn staatliche Strukturen eine Grundrechtsausübung nicht formal verbieten, sie aber **praktisch verunmöglichen** oder unzumutbar erschweren. Genau dies trifft auf die Bargeldabschaffung der BLS zu.

Die faktische Abschaffung der Bargeldzahlung durch die BLS führt zu einer **mittelbaren Diskriminierung** mehrerer Bevölkerungsgruppen. Besonders betroffen sind:

- ältere Menschen ohne Smartphone oder digitale Zahlungsmittel,
- Menschen mit Behinderungen (kognitive, motorische, psychische Einschränkungen),
- armutsbetroffene Personen ohne Bankkonto oder Kreditkarte,
- Jugendliche und Kinder ohne digitale Zahlungsfähigkeit,
- Personen mit Schulden- oder Betreibungsproblemen, denen keine Karten ausgestellt werden,
- Personen, die aus Sicherheits- oder Datenschutzgründen Bargeld verwenden,
- Touristinnen und Touristen, deren Karten in der Schweiz nicht akzeptiert werden.

Für diese Gruppen ist Bargeld **kein optionales**, sondern ein **notwendiges Zahlungsmittel**.

Durch die Bargeldabschaffung werden sie:

- **benachteiligt**,
- **teilweise ausgeschlossen**,
- und **faktisch vom Zugang** zur staatlichen Grundversorgungsleistung ÖV abgeschnitten.

Art. 8 Abs. 2 BV verbietet ausdrücklich jede Benachteiligung aufgrund sozialer, persönlicher oder gesundheitlicher Merkmale. Da die BLS staatlich beherrscht wird, ist sie **vollständig grundrechtsgebunden** (Art. 35 BV).

Die Bargeldabschaffung ist daher **verfassungswidrig**.

4.2. Verletzung von Art. 27 BV – Wirtschaftsfreiheit

Eine ausschliesslich digitale oder kartenbasierte Ticketinfrastruktur zwingt Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in ein bestimmtes **Zahlungsregime**, das auf privaten Banken und technischen Dienstleistungen beruht.

Damit greift die BLS:

- **ohne gesetzliche Grundlage**
- **in die Wahlfreiheit wirtschaftlichen Handelns** ein.

Wirtschaftsfreiheit umfasst auch die Entscheidungsfreiheit über **Zahlsysteme**, sofern diese gesetzlich zulässig sind. Bargeld ist ein solches rechtlich geschütztes Zahlungsmittel.

Ein Eingriff ohne formelle Grundlage ist **unzulässig** (Art. 36 BV).

4.3. Verletzung von Art. 36 BV – Fehlen einer gesetzlichen Grundlage, Unverhältnismässigkeit

Die von der BLS eingeleiteten Massnahmen erfüllen **keines** der Kriterien von Art. 36 BV:

a. a) Keine gesetzliche Grundlage

Weder Bundes- noch kantonales Recht geben staatlichen Unternehmen oder Verkehrsverbünden die Kompetenz, gesetzliche Zahlungsmittel auszuschliessen.

b. b) Kein überwiegendes öffentliches Interesse

Die behaupteten Gründe (Effizienz, Vandalismus, Kosteneinsparung) sind:

- **nicht belegt,**
- **nicht gewichtet,**
- und **nicht geeignet**, einen Grundrechtseingriff zu tragen.

c. c) Unverhältnismässigkeit

Mildere Mittel bestehen problemlos:

- kombinierte Bargeld-/Kartenzahlung,
- gesicherte Automaten,
- kontrollierbare Infrastruktur,
- dezentrale Ticketstellen,
- Vertrieb über Schalterpartner.

Die Bargeldabschaffung ist daher **nicht erforderlich, nicht geeignet und nicht verhältnismässig**.

4.4. Verletzung von Art. 35 BV – Schutzpflicht des Staates

Der Staat ist verpflichtet, Grundrechte **aktiv** zu schützen.

Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die staatliche Aufgaben erfüllen – wie die BLS.

Der Kanton Bern hat als Mehrheitseigentümer:

- die **Gewährleistungsverantwortung**,
- die **Aufsichtspflicht**,
- und die **Verantwortung zur Korrektur** verfassungswidriger Entwicklungen.

Durch Untätigkeit verletzt der Kanton selbst Art. 35 BV.

Unterlässt es der Kanton Bern, seine Aufsichtspflichten wahrzunehmen, so verletzt er selbst Art. 35 BV in Verbindung mit Art. 5 BV.

Ein staatliches Unterlassen, das verfassungswidrige Zustände fortbestehen lässt oder ihr Entstehen ermöglicht, stellt eine **fortgesetzte Verfassungsverletzung durch Unterlassung** dar.

Der Kanton Bern ist daher verpflichtet, unverzüglich korrigierend einzugreifen und die verfassungsmässige Verfügbarkeit gesetzlicher Zahlungsmittel in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen.

4.5. Verstoss gegen das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

Gemäss Art. 2 WZG sind Schweizer Banknoten und Münzen **gesetzliches Zahlungsmittel**.

Der Ausschluss eines gesetzlichen Zahlungsmittels ist nur zulässig, wenn:

- eine **explizite gesetzliche Grundlage** besteht (nicht vorhanden),
- zwingende Gründe vorliegen (nicht ersichtlich).

Ein staatlich beherrschtes Unternehmen verfügt **nicht** über die Befugnis, gesetzliche Zahlungsmittel autonom auszuschliessen.

Die Bargeldabschaffung verstösst daher **gegen Bundesrecht**.

Bargeld ist zudem ein zentraler Bestandteil der wirtschaftlichen Infrastruktur der Schweiz. Es sichert Transaktionen unabhängig von technischen Systemen, ermöglicht Teilhabe ohne Zugangshürden und dient als stabiler Wertträger in Krisensituationen.

Ein staatliches Unternehmen, das Bargeld faktisch verdrängt, greift damit nicht nur in ein gesetzliches Zahlungsmittel ein, sondern auch in ein bewährtes, volkswirtschaftlich relevantes Versorgungssystem.

4.6. Unzulässige Bestrafung trotz fehlender Möglichkeit zum Ticketkauf

Mehrfach belegen Bürgerberichte, dass Reisende gebüsst wurden, obwohl:

- kein Bargeldautomat vorhanden war,
- der Automat kaputt war,
- nur digitale Kanäle existierten,
- der Ticketkauf objektiv unmöglich war.

Dies verletzt elementare rechtsstaatliche Grundsätze:

- **Art. 5 BV (Willkürverbot)**
- **Art. 9 BV (Vertrauensschutz)**

- **Art. 36 BV (Verhältnismässigkeit)**
- **Art. 1 StGB (nulla poena sine lege)**

Keine Person darf bestraft werden, wenn der Staat selbst die Erfüllung der Pflicht verhindert.

4.7. Notwendigkeit einer numerisch gleichwertigen Bargeldinfrastruktur

Eine „irgendwo“ vorhandene Bargeldstelle genügt nicht.

Besonders an mehrgleisigen Bahnhöfen führt das zu:

- unzumutbaren Wegen,
- verpassten Zügen,
- struktureller Benachteiligung,
- Ausschluss vulnerabler Gruppen.

Verfassungsrechtlich erforderlich ist:

- **numerische Gleichwertigkeit:**
pro digitalem Automaten MUSS es ein barfähiges Pendant geben,
- **räumliche Gleichwertigkeit:**
pro Perron mindestens eine barfähige Verkaufsstelle.

Diese Pflicht folgt direkt aus:

- Art. 8 Abs. 2 BV
- Art. 35 BV
- Art. 36 BV
- Art. 2 WZG

Digitalisierung darf den Zugang zu staatlichen Leistungen nicht erschweren oder selektiv machen. Wo digitale Lösungen eingesetzt werden, müssen sie mit analogen, diskriminierungsfreien Alternativen gleichwertig ergänzt werden, damit niemand aus technischen oder finanziellen Gründen vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossen wird.

Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur effektiven Nutzbarkeit

Das Bundesgericht verlangt (BGE 140 I 2; BGE 146 I 11):

- staatliche Leistungen müssen **praktisch** und **effektiv** nutzbar sein,
- nicht nur theoretisch existieren,
- organisatorische Hürden können eine Grundrechtsverletzung darstellen,
- es gilt der Grundsatz der **faktischen Gleichbehandlung**.

Eine diskriminierende oder faktisch unzumutbare Ticketinfrastruktur verstösst klar gegen diese Grundsätze.

Das Bundesgericht verlangt bei staatlichen Leistungen eine **Zwei-Stufen-Prüfung der Rechtsgleichheit**:

1. **Normative Gleichheit** – die Regeln müssen für alle gleich gelten,
2. **Faktische Gleichheit** – die Regeln müssen für alle gleich **nutzbar** sein.

Während die BLS formal dieselben Regelungen für alle anwendet, fehlt es klar an der faktischen Gleichheit, da bestimmte Personen die Ticketinfrastruktur objektiv nicht nutzen können.

Im Entscheid **BGE 135 I 119** hat das Bundesgericht ausdrücklich festgehalten, dass im Bereich des öffentlichen Verkehrs die Gleichbehandlung *nicht nur rechtlich, sondern auch praktisch* gewährleistet sein muss.

Eine Infrastruktur, die bestimmte Nutzergruppen strukturell benachteiligt oder ausschliesst, verletzt das Rechtsgleichheitsgebot.

5. Antrag

Um die verfassungsmässig garantierten Rechte der Bevölkerung sicherzustellen und verfassungswidrige Entwicklungen zu verhindern, stelle ich folgende verbindliche Anträge an die zuständigen Behörden:

5.1 Feststellung der Verfassungswidrigkeit

Es sei festzustellen, dass die durch die BLS eingeleitete und bereits umgesetzte faktische Bargeldabschaffung

- insbesondere der Abbau barfähiger Billettautomaten,
- die Einführung ausschliesslich bargeldloser Geräte,
- das Fehlen einer Ticketkaufmöglichkeit im Zug,
- sowie die strategische Ausrichtung auf eine vollständig digitale Ticketinfrastruktur verfassungswidrig ist und gegen Bundesrecht verstösst.

5.2 Wiederherstellung verfassungskonformer Zustände

Die BLS sei anzuweisen, an allen Bahnhöfen und Haltestellen sowie überall dort, wo digitale Ticketkaufmöglichkeiten bestehen (Apps, Kartenautomaten, Online-Kanäle), eine gleichwertige, einfach zugängliche und barrierefreie bargeldbasierte Ticketkaufmöglichkeit bereitzustellen.

Die BLS sei weiter zu verpflichten, an mehrgleisigen oder komplexen Bahnhöfen für jeden Perron mindestens eine barzahlungsfähige Ticketkaufstelle zu installieren, sodass keine strukturelle oder faktische Benachteiligung bestimmter Nutzergruppen entsteht.

5.3 Numerische und räumliche Gleichwertigkeit

Es sei der BLS ausdrücklich zu verbieten, digitale oder kartengestützte Verkaufskanäle auszubauen oder zusätzliche bargeldlose Automaten zu installieren, solange keine numerisch gleichwertige und räumlich gleichwertige Bargeldinfrastruktur sichergestellt ist.

5.4 Stopp der völligen Bargeldabschaffung

Die angekündigte vollständige Bargeldabschaffung sei umgehend zu stoppen, bis:

- eine formelle gesetzliche Grundlage geschaffen wurde,
 - eine umfassende und transparente Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 36 BV erfolgt ist,
 - die Gleichwertigkeit der Zugangsmöglichkeiten nachweislich gewährleistet ist,
 - und die Grundrechtskonformität durch unabhängige Stellen bestätigt wurde.
-

5.5 Akzeptanz gesetzlicher Zahlungsmittel

Die BLS sei zu verpflichten, an sämtlichen Verkaufsstellen auf öffentlichem Grund gesetzliche Zahlungsmittel (Bargeld) zu akzeptieren.

Der Ausschluss gesetzlicher Zahlungsmittel ist gemäss Art. 2 WZG ohne förmliche gesetzliche Grundlage unzulässig.

5.6 Bussen- und Zuschlagsstopp

Es sei anzuordnen, dass Personen nicht gebüsst oder mit Zuschlägen belastet werden dürfen, wenn:

- der bargeldbasierte Ticketkauf objektiv unmöglich war,
- ein barzahlungsfähiger Automat defekt war,
- nur digitale Kanäle verfügbar waren,
- oder die numerische/örtliche Gleichwertigkeit der BLS-Infrastruktur nicht gegeben war.

Die rechtsstaatlichen Grundsätze „nulla poena sine lege“ (Art. 1 StGB) und der Verhältnismässigkeit (Art. 36 BV) verbieten Sanktionen bei fehlender Erfüllungsmöglichkeit.

5.7 Aufsichtspflicht des Kantons Bern

Der Kanton Bern sei an seine Aufsichtspflicht zu erinnern und zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die BLS:

- die verfassungsrechtliche Grundversorgungsaufgabe gemäss Art. 87 BV erfüllt,
 - keine diskriminierenden Strukturen schafft,
 - allen Bevölkerungsgruppen fairen und gleichwertigen Zugang zum ÖV ermöglicht.
-

5.8 Berichtspflicht

Die BLS sei zu verpflichten, innert sechs Monaten einen vollständigen Bericht vorzulegen, der den Behörden offenlegt:

- den aktuellen Stand der Ticketinfrastruktur,
 - den Abdeckungsgrad barfähiger Automaten pro Standort,
 - die Massnahmen zur Gleichwertigkeit,
 - die Umsetzungsplanung zur Wiederherstellung der Bargeldakzeptanz.
-

5.9 Systemprüfung

Es sei eine systematische Überprüfung sämtlicher BLS-Bahnhöfe und Haltestellen anzuordnen, insbesondere hinsichtlich:

- Barrierefreiheit,
 - Gleichwertigkeit von Bar- und Digitalzugang,
 - technischer Zugänglichkeit für vulnerable Gruppen,
 - Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben und des WZG.
-

6. Abschliessende juristische Begründungsnote

Der Schutz der Grundrechte, der sozialen Teilhabe und der demokratischen Mobilität der Bevölkerung gehört zu den Kernaufgaben des Staates und seiner Unternehmen. Die Bargeldabschaffung stellt nicht nur ein juristisches, sondern auch ein gesellschaftspolitisches Risiko dar. Die Behörden sind deshalb verpflichtet, eine Entwicklung zu verhindern, welche den Zugang zum öffentlichen Verkehr von technischen oder finanziellen Voraussetzungen abhängig macht.

Die obenstehenden Anträge sind nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern **zwingende Konsequenz** der geltenden Bundesverfassung, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der gesetzlichen Vorgaben über gesetzliche Zahlungsmittel.

a. Grundrechtsbindung der BLS (Art. 35 BV)

Als staatlich beherrschtes Unternehmen ist die BLS **vollständig** an die Grundrechte gebunden. Ein staatliches Unternehmen darf keine Strukturen schaffen, die bestimmte Bevölkerungsgruppen faktisch ausschliessen oder diskriminieren.

d. Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel (Art. 2 WZG)

Bargeld ist per Gesetz ein zulässiges Zahlungsmittel.

Ein Ausschluss ist rechtswidrig, sofern keine formelle gesetzliche Grundlage besteht – eine solche existiert nicht.

e. Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV)

Der Ausschluss von Bargeld trifft besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen.

Die Bargeldabschaffung stellt eine mittelbare Diskriminierung und eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes dar.

f. Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 36 BV)

Die BLS kann nicht nachweisen, dass ihre Massnahmen:

- eine gesetzliche Grundlage haben,
- einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen,
- oder verhältnismässig sind.

Damit fällt die gesamte Massnahmenkette juristisch in sich zusammen.

g. Aufsichtspflicht des Kantons Bern (Art. 5 BV)

Als Mehrheitsaktionär trägt der Kanton Bern die Verantwortung, verfassungswidrige Zustände nicht nur zu verhindern, sondern aktiv zu korrigieren.

h. Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Das Bundesgericht verlangt seit Jahren:

- **praktische und effektive Nutzbarkeit** staatlicher Leistungen,
- **keine faktischen Ausschlüsse**,
- **keine strukturellen Barrieren**,
- **keine Pflicht zur Nutzung digitaler oder technischer Systeme**, wenn es staatliche Leistungen betrifft.

Die Praxis der BLS widerspricht diesen Prinzipien in zentraler Weise.

Schlussfolgerung

Die Bargeldabschaffung der BLS ist **verfassungswidrig, rechtswidrig, diskriminierend** und **rechtsstaatlich unhaltbar**.

Die beantragten Massnahmen sind daher zwingend, angemessen und rechtlich geboten.

, 21.11.2025

Richard Koller

Verein «schweiz-macher»




✉ richard.koller@schweiz-macher.ch

☎ +41 79 676 08 98